Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. November 1863.

Strafproceßordnung.

Nachträglich zu seiner Mittheilung vom 27. d. hat der Senat noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung der Anlage I zu der Strafproceßordnung, im §. 8, wonach zwölf Mitglieder der Bürgerschaft, welche das Bürgerrecht der Stadt Bremen besitzen, nach Maßgabe des Deputationsgesetzes für die Wahlcommission erwählt werden sollen, zwar nicht ausdrücklich bemerkt, daß diese zwölf Mitglieder in der nämlichen Weise, wie solches für Deputationen in ausschließlich communalen Angelegenheiten der Stadt Bremen vorgeschrieben ist, (Deputationsgesetz, §. 6, Absatz 3), gewählt werden sollen; indessen ergiebt sich aus der Natur der Sache, da jene zwölf Mitglieder die Stadt Bremen als solche vertreten sollen, daß dieses Verfahren allerdings zur Anwendung kommen muß. Ist dies aber der Fall, so stellt sich die Schwierigkeit heraus, daß die Vorschrift des Deputationsgesetzes §. 6, Absatz 3, nur für eine Wahl von zehn oder fünf Personen berechnet ist, während der §. 8 der Anlage I zu der Strafproceßordnung die Wahl von zwölf Mitgliedern anordnet. Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, erscheint es am Einfachsten, in dem eben erwähnten §. 8 die Zahl »zwölf« in die Zahl »zehn« zu verwandeln, was daher der Senat hiemit beantragt.